

1031/AB XXI.GP

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und Genossen haben am 5. Juli 2000 unter der Nr. 1013/J an mich eine schriftliche Parlamentarische Anfrage betreffend "Monitoring Group gegen Doping - rechtliche Maßnahmen gegen Sanktionen" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

*Welche Maßnahmen haben Sie bzw. die österreichische Bundesregierung im Sanktionsfall Karin Grossmann bislang ergriffen?*

Frage 2:

*Welche Maßnahmen haben Sie bzw. die österreichische Bundesregierung - wie angekündigt im Sanktionsfall Hans Holdhaus ergriffen?*

Zu Frage 1 und 2:

Aus EU - rechtlicher Sicht ist in der Vorgangsweise in den beiden Fällen eine Verletzung des Art. 19 EU - Vertrages anzunehmen. Diesem Artikel zufolge koordinieren die Mitgliedsstaaten ihr Handeln in internationalen Organisationen. Die Bestimmungen des Art. 19 EU - Vertrages unterliegen aber gemäß Art. 46 EU - Vertrages nicht der nachprüfenden Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof. Somit ist eine allfällige Verletzung des Art. 19 formal nicht verfolgbar.

Trotzdem ist im April dieses Jahres ein Schreiben an Kommissionspräsident Romano Prodi ergangen, in dem die Kommission aufgefordert wurde, die Verletzung von Art. 19 des EU - Vertrages zu bestätigen.

Frage 3:

*Welche Stellungnahme hat dazu der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes abgegeben?*

Zu Frage 3:

Die Stellungnahme lautet:

“Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst wurde seitens des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport mit Schreiben vom 3. April dieses Jahres ersucht, die rechtlichen Implikationen des “Falles Holdhaus” zu prüfen. Mit dem “Fall Grossmann” wurde der Verfassungsdienst nicht befasst.

Am 6. April dieses Jahres wurde dazu vom Verfassungsdienst eine informelle Notiz erstellt und dem einschreitenden Ressort im kurzen Wege übermittelt.

Nach den dem Verfassungsdienst vorliegenden Informationen handelte es sich beim “Fall Holdhaus” nicht um eine Abwahl während laufender Funktionsperiode, sondern um die turnusmäßig anstehende Wiederwahl zum stellvertretenden Vorsitzenden der Monitoring - Group zur Anti - Doping - Konvention. Dabei wurde Hans Holdhaus nicht berücksichtigt, entgegen der informellen “Konvention”, Funktionsinhaber zu bestätigen, die fachlich entsprochen haben und für eine Wiederwahl kandidieren. Darüber hinaus soll es Bestrebungen der vierzehn anderen EU - Mitgliedstaaten gegeben haben, zusätzliche Stimmen gegen den österreichischen Kandidaten bei anderen Europaratsstaaten zu werben.

Nach Ansicht des Bundeskanzleramts - Verfassungsdienst widersprach diese Vorgehensweise Art. 19 des EU - Vertrages, wonach die Mitgliedstaaten ihr Handeln in internationalen Organisationen koordinieren. Allerdings war diese Rechtsverletzung formal nicht weiter verfolgbar, da Art. 19 EUV nicht der nachprüfenden Kontrolle des EuGH unterliegt.

Rechtliche Schritte im Sinne der Einbringung einer Klage hätten somit keine Aussicht auf Erfolg und sind daher auch nicht erfolgt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in weiterer Folge die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten auf mein Ersuchen hin mit Schreiben vom 12. April dieses Jahres den Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaft von der Angelegenheit informiert hat. Dabei wurde die Kommission gebeten, den dargestellten Sachverhalt zu würdigen und sich insbesondere dazu zu äußern, ob der von Art. 19 des EU - Vertrages vorgesehene Verpflichtung zu einem koordinierten Vorgehen der Mitgliedstaaten in internationalen Organisationen entsprochen worden ist.

Der Präsident der Europäischen Kommission hat es in einem Schreiben vom 16. April dieses Jahres jedoch vermieden, eine rechtliche Wertung des Sachverhaltes vorzunehmen. Die Rolle der Kommission als "Garant für die Einhaltung der Verträge" erstreckte sich nicht auf Art. 19 EUV, da dieser auch nicht der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs unterfalle."

Frage 4:

*Mit welchem Datum wurde diese Stellungnahme abgegeben?*

Zu Frage 4:

Die erste Stellungnahme wurde am 6. April dieses Jahres, die zweite Stellungnahme am 25. Juli dieses Jahres abgegeben.

Frage 5:

*Haben Sie bislang rechtliche Schritte ergriffen?*

Frage 6:

*Wenn nein, warum nicht?*

Zu Frage 5 und 6:

Folgende Gründe waren letztlich dafür maßgebend, keine rechtlichen Schritte zu ergreifen:

Wie auch der Stellungnahme des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt zu entnehmen ist, handelte es sich sowohl im "Fall Grossmann (Vizevorsitzende des Sportlenkungsausschusses des Europarates) als auch im "Fall Holdhaus (Vizevorsitzender der Monitoring - Group zur Anti - Doping Konvention) nicht um eine Abwahl während laufender Funktionsperiode. Vorsitz und Vorsitzvertretung des CDDS und der Ausschüsse wurden aufgrund von internen Gepflogenheiten bisher immer automatisch, d.h. per Akklamation, für ein zweites Jahr verlängert. Anlässlich der Jahressitzung des CDDS am 3. März 2000 und während der Sitzung der Monitoring - Group am 31. März 2000 wurde die Wiederwahl der österreichischen Vertreter durch die Repräsentanten der übrigen 14 EU - Staaten durch gezielte Aktionen verhindert. Dabei wurde auch insbesondere auf die baltischen Staaten und die anderen Beitrittswerberländer vehementer Druck ausgeübt. Es scheint somit ein Verstoß gegen Art. 19 des EU - Vertrages vorzuliegen. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht möglich.

Frage 7:

*Wenn ja, welche?*

Frage 8:

*Gibt es dazu bereits eine Reaktion von den EU - Mitgliedsstaaten bzw. der Kommission?*

Zu Frage 7 und 8:

Ich verweise auf die Beantwortung der Fragen 5 und 6.

Frage 9:

*Beabsichtigen Sie bzw. die österreichische Bundesregierung wegen dieser Maßnahme gegenüber Hans Holdhaus eine Klage beim Europäischen Gerichtshof?*

Frage 10:

*Wenn nein, warum nicht?*

Zu Frage 9 und 10:

Eine Klage erscheint aufgrund der Stellungnahme des Verfassungsdienstes (siehe Frage 3) nicht sinnvoll.

Frage 11:

*Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, dass in Zukunft keine österreichischen Sportler, Administratoren und Sportorganisationen - aufgrund der bilateralen Sanktionen der 14 gegen die österreichische Bundesregierung - diskriminiert und von internationalen Funktionen ausgeschlossen werden?*

Frage 12:

*Wenn ja, welche?*

Zu Frage 11 und 12:

Ich werde auch weiterhin mit aller Vehemenz gegen jede Form der Diskriminierung eines österreichischen Sportlers oder einer Sportlerin, wie auch aller Personen, die für den österreichischen Sport tätig sind, vorgehen. In diesem Sinne habe ich auch Herrn Dr. Löschnak, in seiner Funktion als Präsident der Österreichischen Bundessportorganisation, in einem Schreiben vom 17. Mai 2000 ersucht, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln meine politische Initiative für den österreichischen Sport national und international zu unterstützen.

Alle Bemühungen müssen dahin gehen, die Sanktionen aufzuheben. Ich hoffe, dass dies in Kürze erfolgen wird und rechne dabei auch mit der Unterstützung aller im Parlament vertretenen Parteien.